

umstände, gar mit Arrest angesehen
werden soll,

Sollte sich aber ein Officier Inangestalt auf
führen, daß er das geringste von sei-
nem Regiments-Commando Ansehe, Inesul-
te soll Inoch ein Zwangs-Weiß angeordnet
werden,

Wenn ein Officier vom Regiment briefe-
lich abtritt, soll er dieses Reglement
nicht, von Major abbringen, und
wenn er von Urlaub zu wiederholt,
solches von Innselben wieder abfordern,

Die Lieutenants.

Sollen außer ihrer distinguirten Concluite
Generalement mit auf die junigere Juncta
so Innen Feldbuch und Säfuchrig
Vorgeschrieben werden zu sein, und
sich darnach a proportion ihrer Charge zu
reguliren,

Wohl aber solte die Inbahrung der
Ordnung, Inesul-pfacht, und Reglements,
Instand mit zu besorgen sein, so